

V. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

VI. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

(Die Begründung zu den Abänderungsanträgen unter Ia und IIa ist als Anlage beige druckt.)

Dresden, den 5. Oktober 1916.

Die Finanzdeputation A der zweiten Kammer.

Dr. Hähnel, Vorsitzender. Hettner. Müller (Zwickau). Dr. Steche.
Schreiber. Bauer. Döhler, Berichterstatter. Fleißner. Frenzel.
Dr. Harter. Hofmann. Koch. Dr. Schanz. Schwager. Seger.
Dr. Seyfert. Sindermann. Wirth.

Anlage.

Begründung

zu den Abänderungsanträgen unter Ia und IIa.

In den Fällen des § 3 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, insbesondere dann, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben, oder wenn die Summe der Einkommen beider Ehegatten 3100 M nicht übersteigt, soll die Zurechnung (§ 3 Absatz 1) nicht stattfinden; es soll also bei dem bisherigen Rechtszustand verbleiben. Die Ehefrau ist in diesen Fällen wegen ihres Einkommens auch künftig besonders zu besteuern. Soweit ihr Vermögen der Nutznießung des Ehemanns unterliegt, ist das Einkommen daraus solches des Ehemanns; dieses Einkommen hat also auch in den Fällen des § 3 Absatz 2 nach wie vor der Ehemann zu versteuern. Wenngleich sich diese Rechtslage bei richtiger Auslegung auch aus der im Gesetzentwurf enthaltenen Fassung des § 3 Absatz 2 Satz 2 ergibt, so erscheint es doch zur Vermeidung von Mißverständnissen angezeigt, das Rechtsverhältnis für diese Ausnahmefälle in Anlehnung an die bisherige Fassung des § 3 des Einkommensteuergesetzes völlig außer Zweifel zu stellen.

Entsprechendes gilt für die neue Fassung des § 5 Absatz 1 des Ergänzungssteuergesetzes, die — ebenfalls in Anlehnung an die bisherige Fassung des § 5 — außer Zweifel stellen soll, daß dann, wenn Ehefrauen nach § 3 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer besonders zu veranlagten sind, ihre besondere Veranlagung zur Ergänzungssteuer nur wegen des der Nutznießung des Ehemanns nicht unterliegenden Vermögens und wegen des dem Gewerbe der Ehefrau dienenden Anlage- und Betriebskapitals stattzufinden hat.